

Hausaufgaben

Hausaufgaben werden im Grundsatz im Hausaufgabenenerlass geregelt:

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf

- die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken
- die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
- die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen ausgerichtet sein.

Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten (§34 Abs.1 NSchG), über die die **Gesamtkonferenz** zu beschließen hat. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs.4 NSchG) schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

2. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. (Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit vorzusehen.) Die Motivation der Schülerinnen und Schüler wird gefördert, wenn ihre bei den Hausaufgaben gezeigten Leistungen angemessen gewürdigt werden. **Hausaufgaben sind jedoch nicht mit Noten zu bewerten.** Durch Hausaufgaben können Schülerinnen und Schüler das, was sie im Unterricht gelernt haben, noch einmal üben, anwenden und festigen. Sie ergänzen die schulische Arbeit und die Kinder werden dabei **schrittweise an selbstständiges Arbeiten gewöhnt und lernen, Verantwortung für die eigene Arbeit zu übernehmen.**

3. Bei der Stellung der Hausaufgaben ist die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand am Nachmittag sind im **Primarbereich: 30 - 45 Minuten**. Auch durch die differenzierte Aufgabenstellung wird der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. Häufig nicht angefertigte oder unsauber angefertigte Hausaufgaben können in die Beurteilung des Arbeitsverhaltens einbezogen werden, dürfen aber nicht allein betrachtet zu einer Abwertung des Arbeitsverhaltens führen.

4. Es dürfen im Primarbereich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag gestellt werden. Hausaufgabenstellungen über Ferienzeiten sind in der Regel nicht zulässig.